

II- 3452 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

**DER BUNDESMINISTER
FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG**

Zl. 010.056-Parl/74

Wien, am 3. Mai 1974

1633/A.B.ZU 1656/J.Präs. am 7. Mai 1974

An die
Kanzlei des Präsidenten
des Nationalrates
Parlament
1010 W I E N

Die Abgeordneten Dr. MOCK, Dr. GASPERSCHITZ, Dr. BAUER und Genossen haben in der Sitzung des Nationalrates vom 7. März 1974 unter der Nr. 1656/J-NR/74 an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Kompetenz- und Personalveränderungen, gerichtet.

Die vorliegende Anfrage bezieht sich offenbar auf jene Veränderungen, die das Inkrafttreten des Bundesministeriengesetzes 1973 mit 1. Jänner 1974 mit sich bringt. Um eine einheitliche Auslegung der Bestimmungen des Bundesministeriengesetzes 1973 durch alle Bundesminister zu gewährleisten, wurde im Sinne eines Beschlusses der Bundesregierung vom 25. September 1973 im Bundeskanzleramt eine Kommission eingesetzt, der unter dem Vorsitz von Staatssekretär Karl LAUSECKER Vertreter aller Ressorts angehören.

Die erwähnte Kommission hat bisher Richtlinien für die Handhabung der in § 3 Z. 5 und § 4 Abs. 3 des Bundesministeriengesetzes 1973 vorgesehenen allgemeinen Auskunftspflicht der unmittelbaren Bundesbehörden ausgearbeitet und Grundsätze für die Handhabung des § 6 leg.cit. vorbereitet, der eine ständige Information des Bundeskanzleramtes durch alle Bundesministerien vorsieht. An Grundsätzen für die Geschäftseinteilungen der Bundesministerien (§§ 7 u. 8 leg.cit.), an einer Mustergeschäftsordnung (§§ 9 - 11 leg.cit.) und an der einheitlichen Kanzleiordnung (§ 12 leg.cit.) wird derzeit gearbeitet.

- 2 -

Die in § 7 Abs. 8 leg.cit. vorgesehenen neuen Geschäftseinteilungen der Bundesministerien sollen erst nach Fertigstellung der oben erwähnten Grundsätze durch die Kommission zur Gewährleistung einer einheitlichen Auslegung des Bundesministeriengesetzes 1973 erlassen werden. In diesem Zusammenhang ist besonders darauf hinzuweisen, daß § 16 leg.cit. für die Erlassung der neuen Geschäftseinteilungen ebenso wie für die Erlassung der Kanzleiordnung eine Frist bis zum 1. Jänner 1975 gesetzt hat. So lange insbesondere die neuen Geschäftseinteilungen nicht erlassen sind, wird über die organisatorischen und personellen Auswirkungen des Bundesministeriengesetzes nur partiell berichtet werden können.

Die einzelnen Fragen beehre ich mich, wie folgt zu beantworten:

Zur Frage 1:

ad a und b: Auf Grund des Bundesministeriengesetzes 1973 wurden vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung **k e i n e** Dienstposten abgegeben. Im Zuge der Vollziehung des Bundesministeriengesetzes 1973 fand auch eine Veränderung der Kompetenzen im Bereich der Angelegenheiten der kulturellen Auslandsbeziehungen statt. Da die Abteilungen der Gruppe für kulturelle Auslandsbeziehungen des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst auch die Angelegenheiten des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung - als gemeinsame Einrichtung beider Ministerien - betreuten, sei auf die Beantwortung der Frage 8 sowie der gleichlautenden schriftlichen Anfrage an den Bundesminister für Unterricht und Kunst (Zl. 010.059-Parl/74) verwiesen.

ad c und d: Durch das Bundesministeriengesetz 1973 gelangte das Technische Museum vom Bundesministerium für Bauten und Technik in den Ressortbereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung. Vom ho. Bundesministerium wurden auf Grund dieser Kompetenzverschiebungen

- 3 -

61. Dienstposten übernommen, davon 36 Dienstposten von Beamten und 25 Dienstposten von Vertragsbediensteten.

Die übernommenen Beamten und Vertragsbediensteten gliedern sich wie folgt auf:

Beamte (36):

Verw. Gruppe A, Dkl. VIII: 1
 Dkl. VII : 2
 Dkl. VI : -
 Dkl. III : 5

Verw. Gruppe B, Dkl. V : 1
 Dkl. IV : -
 Dkl. II : 5

Verw. Gruppe C, Dkl. V : 1
 Dkl. IV : -
 Dkl. III : 3

Verw. Gruppe D, Dkl. IV : 1
 Dkl. III : 4

Verw. Gruppe E, Dkl. II : 2

Beamte des handwerkli. Schemas: (11)

Vertr. Bed. d. Entl. Schemas I (27), Entl. Gr. b: 1
 Entl. Gr. d: 6
 Entl. Gr. e: 1

Vertr. Bed. d. Entl. Schemas II (17)

ad e: Der Direktor des Technischen Museums
 Wirkl. Hofrat Dipl. Ing. Rudolf NIEDERHUEMER.

Zur Frage 2:

Abs. 4

ad a: Auf Grund des § 7/des Bundesministeriengesetzes 1974 habe ich eine Abteilung "Organisation und

Verwaltung" eingerichtet mit der Aufgabenstellung einer Revision der Verwaltung und Sicherstellung der gesetzmäßigen Vollziehung sowie einer sparsamen und zweckmäßigen Verwaltung.

ad b: Selbstverständlich sollen diese Prinzipien auch von anderen Sektionen und Abteilungen beachtet werden, doch erschien es mir angesichts der Arbeitsfülle, mit denen die bestehenden Verwaltungseinheiten belastet sind, erforderlich, diese Gesichtspunkte einer gesonderten Abteilung zu übertragen.

Zur Frage 3:

Zur Beantwortung dieser Frage verweise ich auf meine Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage der Abgeordneten Dr. Kaufmann und Genossen vom 11. Juli 1973, Nr. 1459/J-NR/73, in welcher sämtliche beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung bestehenden Beiräte, Projektgruppen, Arbeitsgemeinschaften und sonstige Teams ausführlichst beschrieben sind; an ihrem Bestand und ihrer Zusammensetzung, sowie an den gestellten Aufgaben hat sich seither keine wesentliche Änderung ergeben.

Zur Frage 4:

Zwecks einheitlicher Handhabung der Bestimmungen des Abschnittes III des Bundesministeriengesetzes 1973 sind unter dem Vorsitz des Bundeskanzleramtes interministerielle Besprechungen im Gange, mit dem Ziele, diese Bestimmungen mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1975 in Kraft treten zu lassen. Eine Mitwirkung der Personalvertretung in diesen Angelegenheiten ist gesetzlich nicht vorgesehen, es besteht daher keine Veranlassung, die Personalvertretung zu befassen; doch wird entsprechend den bisherigen Gepflogenheiten der zuständige Dienststellenausschuß jedenfalls gehört werden.

- 5 -

Zur Frage 5:

Seit den in Beantwortung der zitierten Anfrage Nr. 683/J vom 9. Juli 1972 ergangenen Feststellungen sind keine Neubesetzungen von Sektionen oder Gruppen, jedoch von folgenden Abteilungen und Referaten vorgenommen worden:

Abteilung I/1: Sektionsrat Dr. Herbert GROSSMANN

Abteilung I/8: Ministerialoberkommissär Dr. Walter KRAFT

Abteilung I/9: Ministerialsekretär Dr. Othmar HUBER (früher Leiter der Abteilung KA/WF)

Abteilung I/10: Ministerialsekretär Dr. Leopoldine STUMPF

Abteilung II/2: VB (SV) Dr. Rudolf BURGER

Abteilung II/3: VB (SV) DDr. Elmar WALTER

Abteilung II/6: Kommissär Dr. Norbert ROZSENICH

Referat EDV-Verwaltung II/6-E: Amtsdirektor Ing. Johann FUCHS

Abteilung III/4: Ministerialrat Dr. Herbert LUKELE

Zur Frage 6:

Da die Geschäfts- und Personaleinteilung für das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung erst nach dem Stande vom 1. März 1974 erlassen wurde, sehe ich derzeit keine Notwendigkeiten, neuerliche Veränderungen vorzunehmen.

Zur Frage 7:

Personalpolitische Maßnahmen müssen sich auf reale Tatsachen stützen und sollen nicht auf in der Zukunft liegende Annahmen beruhen, die nicht mit Sicherheit vorausgesagt werden können. Eine Voraussage über solche Maßnahmen ist daher nicht sinnvoll und für eine geordnete Personalführung schädlich.

Im vorliegenden Fall kommt außerdem noch dazu, daß das Bundesministeriengesetz die Erlassung neuer Geschäftsordnungen bis 1. Jänner 1975 vorschreibt (vergleiche dazu die einleitenden Bemerkungen) und sämtliche personalpolitische Maßnahmen darauf Bedacht zu nehmen haben.

- 6 -

Zu dem genannten Zeitpunkt werden voraussichtlich keine leitenden Beamten durch Erreichen der Altersgrenzen aus dem aktiven Dienst ausscheiden müssen.

Zur Frage 8:

Die Beantwortung dieser Frage ergibt sich vollständig aus der Beantwortung zur Frage 5. Als wesentlichste Veränderung ist die Auflösung der - früher mit dem Bundesministerium für Unterricht und Kunst gemeinsam geführten - Gruppe für kulturelle Auslandsangelegenheiten anzuführen, wobei aber die Beamten aus dem Personalstand des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung auf Grund der nur unwesentlich geänderten Kompetenzen weiterhin dem Ressort angehören. Im Interesse einer raschen Abwicklung der dienstrechtlichen Angelegenheiten der Hochschulassistenten, der Bundeslehrer und des wissenschaftlichen Dienstes an wissenschaftlichen Hochschulen und an den wissenschaftlichen Anstalten, wurden diese Agenden, die bisher zu vier Fachabteilungen gehörten, in der neugeschaffenen Abteilung I/10 konzentriert. Diese Maßnahme entsprach auch einer Anregung des zuständigen Dienststellenausschusses.

Zur Frage 9:

Scheint durch die Beantwortung der Frage 5 im Zusammenhang mit der Frage 8 ebenfalls beantwortet.

Zur Frage 10:

Soferne die seit dem 9. Juli 1972 eingetretenen Veränderungen in der Geschäfts- und Personaleinteilung des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung überhaupt als "ressortinterne Kompetenzverschiebungen" bezeichnet werden können, verweise ich auf die diesbezüglichen Angaben im "österreichischen Amtskalender". Mit Rücksicht auf die erst vor zwei Monaten festgelegte vorläufige Geschäftseinteilung des Ressorts beabsichtige ich, zur Zeit keine weiteren Änderungen vorzunehmen.

- 7 -

Zur Frage 11:

Eine Beantwortung dieser Frage wird erst möglich sein, sobald die zur einheitlichen Auslegung des Bundesministeriengesetzes 1973 vorgesehene Kommission die schon mehrfach erwähnten Grundsätze für die Gestaltung der Geschäftseinteilungen der Bundesministerien beschlossen hat. Sämtliche organisatorische Maßnahmen im Bereiche der Bundesministerien werden nämlich Gegenstand der auf Grund des Bundesministeriengesetzes 1973 zu erlassenden neuen Geschäftseinteilungen sein müssen.

Zur Frage 12:

Für das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung sind vor allem im Rahmen der Präsidial- und Rechtssektion, der Buchhaltung und des Kanzleidienstes Personen tätig, die dem Personalstand des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst angehören. Die gemeinsame Führung von gewissen Agenden der beiden Ressorts erfolgt vor allem aus den anlässlich der im Jahre 1970 bei der Errichtung des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung bekundeten Grundsätzen der Sparsamkeit der Verwaltung, weshalb auch an eine Übernahme dieser Bediensteten in den Personalstand des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung in nächster Zeit nicht gedacht ist.

Weiters ist zur Zeit in der Zentraleitung des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung je ein Bediensteter aus dem Personalstand des Bundesministeriums für Finanzen, des Bundesministeriums für Landesverteidigung und des Bundesministeriums für Verkehr - Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung, tätig. Deren Übernahme in den Personalstand des ho. Ressorts wird nach Vorhandensein der entsprechenden Dienstposten bzw. der vollen Erfüllung der Anstellungserfordernisse für die im Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung vorhandenen Dienstzweige erfolgen.

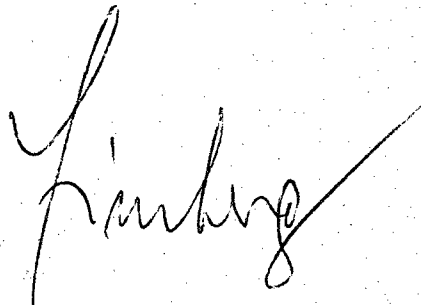
- 8 -

Die Personalvertretung wurde von den Dienstzuteilungen in den angeführten drei Fällen jeweils entsprechend dem Personalvertretungsgesetz in Kenntnis gesetzt.

Zur Frage 13:

Seit der zitierten Anfrage vom 9. Juli 1972 wurden Sonderverträge abgeschlossen mit dem aus dem Ausland berufenen nunmehrigen Leiter der Abteilung II/2 Dr. Rudolf BURGER und Herrn Wolfgang SCHWARZ (publizistischen Angelegenheiten zugeteilt). Für den nunmehrigen Leiter der Abteilung II/3, DDr. Elmar WALTER, wurde ein Sondervertrag, den er bereits für die Tätigkeit an der Akademie der Wissenschaften hatte, abgeändert. Sonstige Sonderverträge nach den Richtlinien des Bundeskanzleramtes, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen, wurden nur für Bedienstete, die an EDV-Anlagen tätig sind, abgeschlossen.

Neue Konsulentenverträge oder Werkverträge wurden nicht abgeschlossen; Arbeitsleihverträge bestehen im ho. Ressortbereich nicht.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Finkler', is written over the bottom right portion of the page. The signature is fluid and cursive, with a long horizontal stroke extending to the right.